

Gültig ab 1. Juni 2023

Ergänzende Bedingungen zur "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung" – Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477); zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19.07.2022 (BGBl. I S. 1214)

1. Herstellung des Netzanschlusses gemäß § 6 NAV

- 1.1 Die Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Vordrucke "Anmeldung zum Netzanschluss Strom" (AN) (veröffentlicht unter www.geranetz.de) zu beantragen.
- 1.2 Anmeldungen (AN) haben nach Registrierung eine Gültigkeitsdauer von 12 Monaten, nach dieser Zeit gilt die Anmeldung als zurückgezogen.
- 1.3 Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber die Kosten für die Erstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV und gemäß Ziffer 13 dieser Ergänzenden Bedingungen
- 1.4 Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 8 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch den Netzbetreiber beeinflussbar sind (z. B. witterungsbedingt keine Möglichkeit zur Bauausführung) unter- bzw. überschritten werden.

2. Zeitlich befristete Netzanschlüsse

- 2.1 Die Herstellung von zeitlich befristeten Netzanschlüssen (z. B. für Baustrom, Schausteller,) ist frühzeitig zu beantragen.
- 2.2 Bei zeitlich befristeten Netzanschlüssen hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten seine elektrischen Anlagen an das Netz des Netzbetreibers heranzuführen.
- 2.3 Zeitlich befristete Netzanschlüsse dürfen maximal für eine Dauer von 12 Monaten betrieben werden. Eine Verlängerung bedarf der Zustimmung des Netzbetreibers.
- 2.4 Die Ausführung des vorübergehenden Anschlusses nach Art, Zahl und Lage bestimmt der Netzbetreiber. Anschlusskosten und Inbetriebsetzung sind gemäß Ziffer 13 dieser Ergänzenden Bedingungen geregelt.

3. Nicht zumutbarer Netzanschluss

Ist dem Netzbetreiber der Anschluss einer Anlage aus Gründen nach § 17 Abs. 2 oder § 18 Abs. 1 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz nicht zuzumuten, kann der Netzbetreiber den Anschluss ablehnen oder zur Entlastung der Allgemeinheit einen zusätzlichen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) erheben.

Gültig ab 1. Juni 2023

Ergänzende Bedingungen zur "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung" – Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477); zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19.07.2022 (BGBl. I S. 1214)

4. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 11 NAV

- 4.1 Der von dem Anschlussnehmer als BKZ zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Dabei wird nur der Teil der Leistungsanforderung berücksichtigt, der 30 kW übersteigt. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.
- 4.2 Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen.
- 4.3 Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbau-konzeption für die örtlichen Verteileranlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
- 4.4 Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. (Ziffer 13)
- 4.5 Als angemessener BKZ zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen einschließlich Transformatorenstationen gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten.
- 4.6 Der Anschlussnehmer zahlt (auch wenn keine bauliche Veränderung des Netzanschlusses notwendig ist) einen weiteren BKZ, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß erhöht. Eine Erheblichkeit ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

5. Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV

- 5.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit der Hausanschlusssicherung, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird (Ziffer 13).
- 5.2 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse am angeschlossenen Objekt nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten der Verlegung zu tragen, wenn der Dritte

Gültig ab 1. Juni 2023

Ergänzende Bedingungen zur "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung" – Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477); zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19.07.2022 (BGBl. I S. 1214)

berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

6. Vorauszahlungen/Sicherheitsleistung für BKZ und Netzanschlusskosten; §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV

6.1 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.

6.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

7. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV, Stilllegung des Netzanschlusses gemäß §§ 25,26 NAV

7.1 Die Inbetriebnahme vom Netzanschluss bis zu der in der TAB definierten Trennvorrichtung für die Inbetriebsetzung der nachfolgenden elektrischen Anlage erfolgt durch den Netzbetreiber bzw. durch dessen Beauftragten. Die Kosten hierfür werden dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem unter www.geranetz.de zur Verfügung gestellten Vordruckes (Anmeldung zum Netzanschluss Strom) zu beantragen.

7.2 Für die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Ziffer 13 dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

7.3 Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der Elektroanlage ein pauschales Entgelt gemäß Ziffer 13, wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist.

7.4 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung des BKZ, der Netzanschlusskosten (Zahlungseingang) und unterschriebenem Netzanschlussvertrag voraus.

Gültig ab 1. Juni 2023

Ergänzende Bedingungen zur "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung" – Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477); zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19.07.2022 (BGBl. I S. 1214)

7.5 Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat dem Netzbetreiber sowie dem Messstellenbetreiber eine beabsichtigte Stilllegung des Netzanschlusses gemäß §§ 25, 26 NAV unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die endgültige Abtrennung trägt der Netzbetreiber.

8. Mess- und Steuereinrichtung gemäß § 22 NAV

8.1 Sofern der Netzbetreiber auch Messstellenbetreiber ist, gelten die Preise gemäß Preisblatt 5, bzw. Preisblatt (mME) und (iMS) gemäß (MSBG). Diese sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung im Internet unter www.geranetz.de veröffentlicht.

8.2 Jede Inbetriebsetzung (Einbau) bzw. die Außerbetriebsetzung (Ausbau) der Mess- und Steuereinrichtung erfolgt gemäß § 22 NAV und ist beim Netzbetreiber (Messstellenbetreiber) unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes (veröffentlicht unter www.geranetz.de) zu beantragen.

8.3 Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 6 NAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber pauschaliert gemäß Ziffer 13 zu erstatten.

9. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV

9.1 Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies pauschal gemäß Ziffer 13.

9.2 Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind, und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.

9.3 Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die jeweiligen Kosten pauschaliert gemäß Ziffer 13 berechnen.

10. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NAV

10.1 Es gelten die "Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz" (TAB) des Netzbetreibers. Dort sind die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlagen einschließlich Eigenanlagen geregelt. Sie sind in der jeweils aktuellen Fassung im Internet unter www.geranetz.de veröffentlicht und können beim Netzbetreiber angefordert werden.

Gültig ab 1. Juni 2023

Ergänzende Bedingungen zur "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung" – Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477); zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19.07.2022 (BGBl. I S. 1214)

10.2 Kundenanlagen sind gemäß §19 NAV unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, der behördlichen Vorschriften oder der Verfügungen, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den DIN-VDE-Vorschriften (z.B. VDE-AR N 4100), den Arbeitsschutz- und den Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften, der Betriebssicherheitsverordnung und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers zu errichten, anzuschließen und zu betreiben, so dass unzulässige Rückwirkungen auf das Netz oder andere Kundenanlagen ausgeschlossen werden.

11. Informationen zum Netzanschluss von Verbrauchseinrichtungen mit unterbrechbarem Bedarf

11.1 Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen sind Geräte und Anlagen, die nicht uneingeschränkt betrieben werden dürfen. Dies sind Geräte und Anlagen zur Raumheizung, Warmwasserbereitung und Klimatisierung, die einer oder mehrerer Sperrzeiten unterliegen. Sie zeichnen sich im Regelfall gegenüber dem sonstigen Haushaltsbedarf durch einen erhöhten Leistungsbedarf aus.

11.2 Sperrzeiten sind Zeiträume, in denen Verbrauchseinrichtungen mit unterbrechbarem Bedarf zur Reduzierung der Netzbelastung nicht betrieben werden dürfen. Die Unterbrechung erfolgt durch den Netzbetreiber über Schaltuhr oder sonstige Steuerungen.

Sperrzeiten Montag - Freitag	08:00 – 09:00 Uhr
	10:30 – 12:30 Uhr
	17:30 – 19:00 Uhr

11.3 Die zuvor beschriebenen Geräte und Anlagen sind fest anzuschließen und dürfen nicht über Steckeinrichtungen angeschlossen werden.

Für die Errichtung der Geräte und Anlagen sowie bei deren Betrieb ist der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer verantwortlich. Raumheizungsanlagen sind so zu dimensionieren, dass sowohl die Sperrzeiten durch die Speicherwirkung der Anlage überbrückt werden können als auch in ggf. vereinbarten Nachladezeiten die Anlage nicht überhitzt wird.

Der Sperrzeit ebenfalls nicht unterliegen Lüftungswärmepumpen bis 1 kW elektrische Anschlussleistung, Antriebsaggregate der Lüftungsanlagen, Lüfter und Pumpen elektrischer Nachtspeicher- und Direktheizungsanlagen.

Geräte/Anlagen mit unterbrechbarem Bedarf sind über einen separaten Zweitarifzähler zu betreiben.

Für Anlagen/Geräte mit Leistungen größer 30 kW ist eine Wandler-Zählung vorzusehen.

Durchlauferhitzer dürfen nicht an die Anschlussnutzeranlage für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen angeschlossen werden.

Gültig ab 1. Juni 2023

Ergänzende Bedingungen zur "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung" – Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477); zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19.07.2022 (BGBl. I S. 1214)

12. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NAV

12.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig.

Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 13 berechnen.

12.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

13. Preisblatt

Die Anlage 1 zu den Ergänzenden Bedingungen der GeraNetz GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) "Preisblatt" ist Bestandteil dieser Ergänzenden Bedingungen.

14. Datenschutz

14.1 Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. der Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ist: GeraNetz GmbH, De-Smit-Straße 18, 07545 Gera, Telefon: +49 (0) 365 856-2501 E-Mail: info@geranetz.de

14.2 Der Datenschutzbeauftragte des Netzbetreibers steht dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter: GeraNetz GmbH, Datenschutzbeauftragter, De-Smit-Straße 18, 07545 Gera, Telefon: +49 (0) 365 856-1362, E-Mail: datenschutz@geranetz.de zur Verfügung.

14.3 Der Netzbetreiber verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Angaben zum Anschlussnehmer oder -nutzer (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer), Anlagenadresse und Bezeichnung des Zählers oder des Aufstellungsorts des Zählers, gegenüber dem Anschlussnehmer auch die am Ende des Netzanschlusses vorzuhaltende Leistung, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.

14.4 Der Netzbetreiber verarbeitet die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers zu den folgenden Zwecken und auf folgende Rechtsgrundlage:

a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

Gültig ab 1. Juni 2023

Ergänzende Bedingungen zur "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung" – Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477); zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19.07.2022 (BGBl. I S. 1214)

- b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz sowie wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO.
- 14.5 Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 14.4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Lieferanten, Messstellenbetreiber, Bilanzkreisverantwortliche, Tochter- oder Konzerngesellschaften, Auskunfteien und Inkassodienstleister.
- 14.6 Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
- 14.7 Die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers werden zu den unter Ziffer 14.4 genannten Zwecken so lange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist.
- 14.8 Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat gegenüber dem Netzbetreiber Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DSGVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DSGVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DSGVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DSGVO), Datenübertragbarkeit der vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DSGVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DSGVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).
- 14.9 Im Rahmen des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses muss der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 14.3) bereitstellen, die für den Abschluss des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung der Netzbetreiber gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann das Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnis nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.
- 14.10 Zum Abschluss und zur Erfüllung des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

Gültig ab 1. Juni 2023

Ergänzende Bedingungen zur "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung" – Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477); zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19.07.2022 (BGBl. I S. 1214)

14.11 Der Netzbetreiber verarbeitet personenbezogene Daten, die er im Rahmen des Netzanschlussverhältnisses vom Anschlussnehmer bzw. im Rahmen des Anschlussnutzungsverhältnisses vom Anschlussnutzer erhält. Er verarbeitet auch personenbezogene Daten, die er aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, und dem Internet zulässigerweise gewinnen durfte. Außerdem verarbeitet er personenbezogene Daten, die er zulässigerweise von Unternehmen innerhalb seines Konzerns oder von Dritten, z. B. Lieferanten oder Auskunftgebern, erhält.

Widerspruchsrecht

Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Netzbetreiber ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Der Netzbetreiber wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages mit dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die der Netzbetreiber auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO stützt, kann der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer gegenüber dem Netzbetreiber aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Netzbetreiber wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an:

GeraNetz GmbH, De-Smit-Straße 18, 07545 Gera, Telefon: +49 (0) 365 856-2501

E-Mail: info@geranetz.de

15. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i. S. d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen,

Gültig ab 1. Juni 2023

Ergänzende Bedingungen zur "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung" – Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477); zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19.07.2022 (BGBl. I S. 1214)

im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten.

Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

GeraNetz GmbH, De-Smit-Straße 18, 07545 Gera, Telefon +49 (0) 365 856-2501

E-Mail info@geranetz.de

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:
Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Telefon: +49 (0) 30 2757240-0,
Telefax: +49 (0) 30 2757240-69,
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 80 01, 53105 Bonn
Telefon: +49 (0) 30 22480-500 oder 01805 101000 (Mo. - Fr. 09:00 Uhr - 12:00 Uhr),
Telefax: +49 (0) 30 22480-323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

16. Änderung der Ergänzenden Bedingungen/Geltung NAV/Inkrafttreten

Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Ergänzend zu diesen Bedingungen gilt die NAV in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung.

Die Änderungen sind im Internet unter www.geranetz.de abrufbar.

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV treten am **01.06.2023** in Kraft.

Anlagen

Anlage 1 Preisblatt (Seite 1 - 6)

Anlage 2 Technische Anschlussbedingungen TAB 2023

(veröffentlicht unter www.geranetz.de, können angefordert werden)